

Mit welchen Kosten müssen Käufer von Investmentfonds rechnen?

Autor: Helge Rehbein, Redakteur | 24.01.2014 15:51 | Copyright BörseGo AG 2000-2019

Beim Erwerb von Fonds fallen teils hohe Kosten an. Käufer von Investmentfonds sollten die Gebühren genau im Blick haben – sie gehen zu Lasten der Rendite.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag (auch „Agio“ genannt) ist eine einmalige Gebühr, die beim Erwerb von Fondsanteilen anfällt. Sie wird üblicherweise als Prozentsatz auf der Grundlage des Rücknahmepreises angegeben. Will ein Anleger z.B. für 10.000 Euro Fondsanteile erwerben, muss er von dieser Summe in der Regel rund fünf Prozent für den Kauf zahlen – den Ausgabeaufschlag. Wird etwa ein Fonds zum Ausgabepreis von 63,78 Euro verkauft und für 60,74 Euro zurückgenommen, beträgt der Ausgabeaufschlag 3,04 Euro, also 5 Prozent vom Rücknahmepreis.

Folgende Formel ermöglicht die rasche Berechnung des Ausgabeaufschlags:

$(\text{Ausgabepreis} \times 100 : \text{Rücknahmepreis}) - 100 = \text{Ausgabeaufschlag in Prozent}$

Im Fondsprospekt wird der Ausgabeaufschlag nicht in Euro-Beträgen angegeben, sondern in Prozent – weil sich Ausgabe- und Rücknahmepreis täglich ändern. Die Höhe des Aufschlags variiert. Bei Rentenfonds werden im Durchschnitt 3 Prozent aufgeschlagen, bei Aktienfonds beträgt die Gebühr 5 Prozent.

Rabatte: Der Ausgabeaufschlag nagt an der Rendite: Welche Rabatte auf den Ausgabeaufschlag sind möglich? Wenn beim Fondskauf auf persönliche Beratung verzichtet wird, lässt sich viel Geld sparen. Discountbroker und Direktbanken bieten viele Fonds mit stark reduzierten Ausgabeaufschlägen an. Bei einem Rabatt von 25 Prozent auf den Ausgabeaufschlag von 5 Prozent sind nur noch 3,75 Prozent fällig. Fondskäufer sollten allerdings darauf achten, nicht ausschließlich Agio-Schnäppchen im Blick zu haben, sondern vor allem auf die Strategie und die Qualität der Fonds Wert zu legen.

Fonds ohne Ausgabeaufschlag: Weil der Fondsverkauf an Privatkunden seit einiger Zeit schwächelt, werden viele Fonds inzwischen auch ohne Ausgabeaufschlag verkauft. Häufig haben diese Fonds im Gegenzug jedoch hohe Verwaltungsgebühren. Hierbei ist zu beachten: Die Verwaltungsgebühr sollte niedrig sein. Denn je länger die Fondsanteile gehalten werden, desto höher fällt über die Zeit die Verwaltungsgebühr aus. Sie wird im Allgemeinen jährlich vom gesamten Fondsvermögen abgezogen.

Fonds ohne Ausgabeaufschlag sind deshalb besonders für diejenigen Anleger attraktiv, die Fonds rasch wechseln oder ihr Geld nur für kurze Zeit anlegen wollen.

Verwaltungsgebühr

Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag müssen Fondskäufer für die Arbeit des Fondsmanagements, also für Firmenanalysen, das Controlling und die Bezahlung der Fondsmanager, eine Verwaltungsgebühr entrichten. Diese Verwaltungsgebühr wird oft auch Managementgebühr genannt. Angegeben wird diese Gebühr in Prozent. Sie fällt je nach Fondsart unterschiedlich hoch aus. In der Regel werden berechnet:

- Aktienfonds 0,8 bis 3 Prozent
- Rentenfonds 0,5 bis 1,3 Prozent
- Offene Immobilienfonds 0,5 bis 2 Prozent

Die Verwaltungsgebühr wird monatlich von der Wertentwicklung abgezogen, aber erst in der

Jahresendabrechnung aufgeführt, und direkt aus dem Fondsvermögen entnommen. Sie verlangsamt damit die Wertentwicklung. Beim Kauf eines Fonds ist deshalb der genaue Blick auf die im Kaufvertrag genannte Verwaltungsgebühr sehr wichtig.

Performancegebühr

Zusätzlich zu Ausgabeaufschlag und Verwaltungs-/Managementgebühr erheben viele Fonds eine Performancegebühr.

Seit 2013 gelten hierbei neue Regeln der Bundesfinanzaufsicht BaFin für Performancegebühren bei Investmentfonds. Zuvor war immer wieder Kritik über intransparente Kostenstrukturen und unfaire Berechnung zulasten des Anlegers laut geworden.

Eine Performancegebühr soll besondere Leistungen des Fondsmanagements vergüten. Die Gebühr wird bei aktiv gemanagten Fonds fällig, wenn ein vorgegebenes Performanceziel bzw. eine Benchmark übertroffen wurde. Die Gebühr beträgt im Allgemeinen zwischen 5 und 25%. Das Ziel, das erreicht werden muss, kann vielfältig sein. So kann eine besondere Vergütung erhoben werden, wenn ein Outperformen gegenüber einer Benchmark (etwa ein Index) erreicht oder ein neuer Höchststand des Anteilswerts erzielt wird.

Aktuellen Erhebungen zufolge verlangen rund 400 in Deutschland aufgelegte Publikumsfonds von ihren Anlegern eine Performancegebühr. Verwaltet wird in diesen Fonds ca. 25 % des in deutschen Wertpapier-Publikumsfonds angelegten Vermögens von rund 250 Milliarden Euro.

Neue Regeln wurden 2013 eingeführt, weil zuvor ein regelrechter Wildwuchs bei den Performancegebühren herrschte. So wurde mitunter beispielsweise die Abrechnungsperiode für die Performancegebühr auf einen Monat, drei Monate oder ein halbes Jahr festgelegt, um sich auch kurzfristige Performancegewinne vergüten zu lassen. Anleger sollten hierzu wissen, dass nur ein vergleichsweise sehr geringer Prozentsatz der Fondsmanager es schafft ihre Benchmark langfristig zu übertreffen.

Total Expense Ratio (TER)

Auf lange Sicht zehren hohe Verwaltungs-, Management- und Performancegebühren viel Rendite. Kommt dazu noch ein saftiger Ausgabeaufschlag beim Fondserwerb hinzu, kann es längere Zeit dauern, bis Fondsanleger mit ihren erworbenen Anteilen ins Plus kommen. Einen wichtigen Anhaltspunkt über die anfallenden Kosten gibt die so genannte Total Expense Ratio (TER) oder Gesamtkostenquote. Sie kann dem vereinfachten Verkaufsprospekt und jedem Jahresbericht entnommen werden.

Risikohinweis & Haftungsausschluss gemäß § 16 und § 18 AGB BörseGo AG

§ 16 Haftung

16.1 Soweit Nutzer Inhalte in Diskussionsforen, sogenannten Streams, Chats oder Blogs einstellen und dort Ratschläge oder Anlagetipps erteilen, handelt es sich ausschließlich um von den betreffenden Nutzern verantwortete Inhalte. BörseGo stellt insofern lediglich das Medium technisch zur Verfügung und ist nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit oder Verlässlichkeit dieser Inhalte verantwortlich. Insbesondere ist BörseGo nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass dieser auf eine solche Information vertraut.

16.2 Resultieren Schäden des Nutzers aus dem Verlust von Daten, so haftet BörseGo hierfür unabhängig vom einer etwaigen Beteiligung nicht, soweit die Schäden durch eine zweckgemäße, regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Nutzer vermieden worden wären.

16.3 Im Übrigen haften BörseGo, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. BörseGo haftet weiterhin für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BörseGo, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

16.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. 16.3) haftet BörseGo nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.5 Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Risikohinweis

Die Informationen und Services auf den Webseiten von BörseGo wenden sich an registrierte sowie nichtregistrierte Nutzer. Die Angebote, die der Nutzer auf den Webseiten von BörseGo findet, richten sich jedoch ausdrücklich nicht an Personen in Ländern, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen, insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 sowie Internet-Nutzer in Großbritannien, Nordirland, Kanada und Japan. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf der Internetseiten zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere weist BörseGo hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Finanztermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken gegenüber, die nicht nur einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern darüber hinausgehende Verluste nach sich ziehen können. Aus diesem Grund setzt diese Art von Geschäften vertiefte Kenntnisse im Bezug auf diese Finanzprodukte, die Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken und -strategien voraus.

Soweit BörseGo Börsen- oder Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, Marktdaten sowie sonstige allgemeine Marktinformationen auf ihren Webseiten bereitstellt, dienen diese nur zur Information und zur Unterstützung Ihrer selbstständigen Anlageentscheidung. Auch wenn BörseGo alle eingebundenen Informationen sorgsam überprüft, erhebt BörseGo keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Es obliegt dem Nutzer selbst, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kursdaten von Drittquellen. Die genannten Informationen stellen keine Aufforderung zum Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren und derivativen Finanzprodukten dar und begründen kein individuelles Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Sie sind keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung und können eine solche auch nicht ersetzen.

Bevor der Nutzer Investmententscheidungen trifft, sollte er sich sorgfältig über die Chancen und Risiken des Investments informiert haben. Aus einer positiven Wertentwicklung eines Finanzprodukts in der Vergangenheit kann keinesfalls auf zukünftige Erträge geschlossen werden. BörseGo übernimmt keine Haftung für die erteilten Informationen, die aus von BörseGo als vertrauenswürdig erachtet wurden, für bereitgestellte Handelsanregungen sowie für deren Vollständigkeit.

Leser sowie Teilnehmer an multimedialen Veranstaltungen wie Webinare, Online-Seminare, Seminare oder Vortragsveranstaltungen, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln in vollem Umfang auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

BörseGo übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Eine Haftung von BörseGo für die Inhalte derartiger Internetseiten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stand: Oktober 2016

Das Dokument mit Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie das Darstellen auf einer Website liegen, auch nur bei auszugsweiser Verwertung, bei der BörseGo AG. Alle Rechte vorbehalten.

www.boerse-go.ag © BörseGo AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in München – Registergericht: Amtsgericht München – Register-Nr: HRB 169607 – Vorstand: Robert Abend, Christian Ehmig, Johannes Pfeuffer, Thomas Waibel – Aufsichtsratsvorsitzender: Theodor Petersen – Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE207240211

München, 2019